

II-942 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
 Wirtschaftsminister

27. Feb. 1991  
 Wien, am  
 GZ.: 10.101/7-XI/A/1a/91

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

273/AB

1991-02-28

zu 271/1J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 271/J betreffend Umfahrung Oberndorf/Salzburg, welche die Abgeordneten Voggenhuber, Anschober und FreundInnen am 14. Jänner 1991 an mich richteten, möchte ich einleitend bemerken, daß von meinem Ressort im Budget 1991 bereits eine entsprechende finanzielle Dotierung vorgesehen ist, die den Beginn des Bauvorhabens "Umfahrung Oberndorf" sicherstellt.

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Für das Bauvorhaben "Umfahrung Oberndorf" liegt ein genehmigter Rohentwurf aus dem Jahre 1990 vor. Derzeit werden die Detailplanungen durchgeführt, die auch die Ergebnisse der Grundeinlösungsverhandlungen berücksichtigen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Im Zusammenhang mit der Projektierung der Umfahrung Oberndorf wurde vom Zivilingenieur Dr. H. Stickler eine Verkehrsuntersuchung und eine Nutzen-Kosten-Untersuchung durchgeführt.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 4 Bundesstraßengesetz 1971 i.d.g.F. öffentlich aufgelegt. Aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchungen ist die projektierte Umfahrungsstraße sowohl aus wirtschaftlicher Sicht als auch zur Verbesserung der Verkehrssituation im Ortsgebiet von Oberndorf zu bauen.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Der Entlastungseffekt der nunmehr zur Ausführung gelangenden Variante Grünbrücke (ohne Anschlußstelle Oberndorf) beträgt 37 % zum Vergleichszeitraum 1995.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Der Anteil des Ziel- und Quellverkehrs hängt selbstverständlich vom jeweils zugrundegelegten Prognosezeitpunkt und von der betrachteten Verkehrsart (Werktagsverkehr, Sonn- und Feiertagsverkehr, Urlaubsverkehr) ab. Für den Werktagsnormalverkehr beträgt die Aufteilung:

Durchgangsverkehr .....	60,2 - 62,9 %
Ziel-Quellverkehr .....	30,4 - 33,5 %
Binnenverkehr .....	6,3 - 6,7 %

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Im Rahmen der durchgeföhrten Verkehrsuntersuchung wurde den verkehrsträgerübergreifenden Belangen durch Überlegungen über das Angebot an verkehrsinfrastrukturellen Einrichtungen Rechnung getragen. Darüber hinausgehende Maßnahmen, wie z.B. die vorge-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

schlagene Intervallverdichtung der bestehenden Lokalbahn, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Eine generelle Aussage über die Wirtschaftlichkeit eines bestimmten Kosten-Nutzen-Verhältnisses ist nicht möglich. Im Zweifel muß jeder einzelne Fall beurteilt und entschieden werden.

Zu den Punkten 8 und 9 der Anfrage:

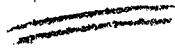
Die Mehrkosten für die Brücke über die Oichten werden aufgrund aufwendiger Gründung und dem in den letzten Monaten höheren Preisniveau auf ca. 17 Millionen Schilling geschätzt. Eine nochmalige Überprüfung ist nicht vorgesehen.

Zu Punkt 10 der Anfrage:

Anlässlich der Grundeinlöseverhandlungen im Dezember 1990 haben die von der Bundesstraßenbehörde 1. Instanz beim Amt der Salzburger Landesregierung beigezogenen Sachverständigen folgende Entschädigungen als angemessen bezeichnet:

	Schilling
Weg	10/m <sup>2</sup>
Wald	65 - 80/m <sup>2</sup>
Landwirtschaftliche Nutzflächen	130/m <sup>2</sup>
Bauerwartungsland	200 - 270/m <sup>2</sup>
Gewerbeaufschließungsgebiet	320/m <sup>2</sup>
Bauland	400 - 750/m <sup>2</sup>

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

Die Angemessenheit und Ortsüblichkeit dieser Beträge wird derzeit im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten überprüft; wozu noch weitere Unterlagen wie Schätzungsgutachten angefordert werden mußten.

Zu Punkt 11 der Anfrage:

Ja, unter anderem auch deshalb, weil die Sachverständigen die in der Trasse liegenden Grundstücke zu einem bedeutenden Teil als Bauerwartungsland, Gewerbeaufschließungsgebiet und Bauland qualifiziert haben.

Zu den Punkten 12, 13 und 14 der Anfrage:

Eine zusätzliche Umweltsverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt, da eine derartige Prüfung im Rahmen der im Bundesstraßengesetz 1971 i.d.g.F. vorgesehenen Umweltverträglichkeit durch einen Umweltbericht (Anhang "Umwelt") sowie durch Teilaspekte der Kosten-Nutzen-Untersuchung (beide erstellt von Zivilingenieur Dr. H. Stickler) erfolgte.

Zu Punkt 15 der Anfrage:

Nein.

